

27.09.02

Vk - Fz

## Verordnung

des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

---

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) und zur Änderung der Verordnung über den Aus- gleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV)

#### A. Problem und Ziel

Die Berechnung der Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Personen mit Zeit-  
fahrtausweisen des Ausbildungsverkehrs erfolgt aus Vereinfachungsgründen in einem  
weitgehend pauschalisierten Verfahren. Den Landesbehörden soll die Möglichkeit ein-  
geräumt werden, die Berechnung der Ausgleichszahlungen stärker an den im Ausbil-  
dungsverkehr erbrachten Beförderungsleistungen zu orientieren.

#### B. Lösung

Änderung einer Berechnungsvorschrift in beiden Verordnungen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund und Kommunen: Keine.

Länder:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Soweit die Länder von der neuen Re-  
gelung Gebrauch machen, werden sich ihre Haushaltsausgaben für Ausgleichs-  
zahlungen verringern.

...

2. Vollzugsaufwand: Wird geringfügig ansteigen.

**E. Sonstige Kosten**

Mindereinnahmen bei den Ausgleichsleistungen können zu Fahrpreiserhöhungen durch die Verkehrsunternehmen führen.

27.09.02

Vk - Fz

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

---

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) und zur Änderung der Verordnung über den Aus- gleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusgIV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 27. September 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

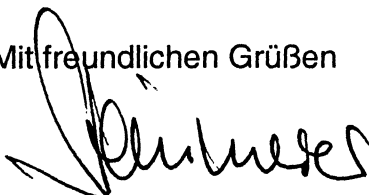
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen zu erlassende

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich  
gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr  
(PBefAusgIV) und zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich  
gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusgIV)**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) und zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusgIV)**

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 9 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2691), und des nach Artikel 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fortgeltenden § 6e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen; diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen.“

2. In § 3 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Nachbarortslinienverkehr ist der Verkehr zwischen Nachbarorten oder Teilen von ihnen, wenn diese wirtschaftlich und verkehrsmäßig so miteinander verbunden sind, dass der Verkehr nach der Tarifgestaltung und nach gegenwärtiger oder in naher Zukunft zu erwartender Häufigkeit einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist. Die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff ‚Nachbarortslinienverkehr‘.“

3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise nach Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

4. In § 3 wird der Absatz 6 gestrichen.

5. In § 10 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

## **Artikel 2**

Die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusgIV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen; diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen.“

2. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise nach Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

3. In § 3 wird der Absatz 6 gestrichen.

4. In § 10 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.





## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

1. Die Verordnung enthält in der Hauptsache eine Änderung der Berechnungsvorschriften hinsichtlich der anzuerkennenden Gültigkeitstage von Zeitfahrausweisen.
2. Der Vollzugsaufwand der Länder wird nur geringfügig ansteigen.
3. Die Verordnung führt zu Minderaufwendungen bei den Ausgleichszahlungen, soweit die Länder von dem neuen Berechnungsmodus Gebrauch machen wollen (Ermessensvorschrift). Die Höhe der Minderaufwendungen ist auch noch von anderen Faktoren abhängig, insbesondere der Entwicklung der Sollkosten.
4. Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für die Wirtschaft. Sie kann aber zu Mindereinnahmen bei den Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen führen, soweit die Länder von dem neuen Berechnungsmodus Gebrauch machen.

Mindereinnahmen bei den Ausgleichsleistungen können die hiervon betroffenen Verkehrsunternehmen zu einer Erhöhung der Fahrpreise veranlassen, soweit die Mindereinnahmen nicht auf andere Weise, insbesondere durch eine Verringerung des Fahrplanangebotes, kompensiert werden können. Insoweit können sich auch Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben.

### **II. Zu den Einzelbestimmungen**

#### **1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1**

Durch die Neufassung wird ermöglicht, dass die in § 3 Abs. 2 Satz 3 PBefAusgIV und § 3 Abs. 2 Satz 3 AEAusgIV genannte Anzahl der anrechenbaren Gültigkeitstage – höchstens 6 Tage je Woche, 26 Tage je Monat und 240 Tage je Jahr – von der Ausgleichsbehörde nach den tatsächlichen Verhältnissen – Fahrplanangebote, Tarifbestimmungen und Aus-

bildungstage – überprüft und gegebenenfalls unterschritten werden können. Entsprechend der Zielrichtung des § 45a PBefG und § 6e AEG a.F. sollen Ausgleichsleistungen nur für tatsächlich erbrachte Beförderungsleistungen im Ausbildungsverkehr gewährt werden müssen. Nach unbestrittener Auffassung konnten die Ausgleichsbehörden bereits nach der geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 3 PBefAusgIV und § 3 Abs. 2 Satz 3 AEAusgIV die Anzahl der Gültigkeitstage herabsetzen, wenn sich aus dem Fahrplan oder den Tarifbestimmungen ergibt, dass an bestimmten Tagen (insbesondere Samstage und Ferienzeiten) keine Ausbildungsverkehre angeboten werden bzw. die Nutzung des Fahrausweises eingeschränkt ist. Diese Möglichkeiten werden jetzt ausdrücklich auch auf den Fall erweitert, dass nach den Feststellungen der zuständigen Landesbehörden die Anzahl der Ausbildungstage unter den in den Verordnungen genannten Höchstwerten liegt.

Soweit die Landesbehörden von dieser Regelung Gebrauch machen (es handelt sich um eine Ermessensregelung), sind die reduzierten Gültigkeitstage auch bei der Festlegung der Kostensätze durch die Länder gemäß § 45a Abs. 2 Satz 2 und 3 zu berücksichtigen, wenn bei der Berechnung der Verkehrsleistungen bisher auf die Höchstwerte der Verordnung zurückgegriffen wurde. Ferner ist aus Gründen des Vertrauensschutzes eine vorherige Unterrichtung der Verkehrsunternehmen angebracht, damit sich diese auf die veränderten Bedingungen einstellen können.

## **2. Zu Artikel 1 Nr.2**

Die mittlere Reiseweite hängt gemäß § 3 Abs. 4 PBefAusgIV/AEAusgIV davon ab, ob überwiegend „Orts- und Nachbarortslinienverkehr“ oder überwiegend „sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)“ betrieben wird. Diese Vorschrift wird durch eine Definition des Begriffs „Orts- und Nachbarortslinienverkehr“ ergänzt, wie sie bis zum 31. Dezember 1996 in § 13 Abs. 2 Buchstabe c PBefG enthalten war.

### **3. Zu Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 2**

Die Änderungen des § 3 Abs. 5 Satz 1 PBefAusgIV und des § 3 Abs. 5 Satz 1 AEAusgIV stehen in Zusammenhang mit der Änderung des Berechnungsmodus hinsichtlich der Gültigkeitstage. Sie führen im Ergebnis dazu, dass die Unterschreitung der in § 3 Abs. 2 Satz 3 PBefAusgIV/AEAusgIV genannten Höchstwerte – die nach umstrittener Auffassung gleichzeitig als Durchschnittswerte angesehen wurden – nicht davon abhängt, dass die ansonsten geltende Schwelle für den betriebsindividuellen Nachweis von 25% übersprungen werden muss.

### **4. Zu Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 3**

Nach der Neuregelung in Nummer 1 besteht kein praktisches Bedürfnis mehr an einer regelmäßigen Prüfung der Pauschalwerte.

### **5. Zu Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2 Nr. 4**

Die Übergangsregelungen in § 10 Abs. 2 und 3 PBefAusgIV/AEAusgIV haben sich zeitlich erledigt und können deshalb entfallen.

### **6. Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.